

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Nachname, Vorname

Straße, Hs. Nr.

PLZ, Ort

Telefon Nr.

STADT ZWIESEL



**Antrag auf Gebührenbefreiung für
nicht eingeleitete Wassermengen
(für: _____)**

An die
Stadt Zwiesel
- Kämmerei -
Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Hiermit wird mitgeteilt, dass auf nachfolgend genanntem Grundstück **ein Wasserzweischenzähler eingebaut wurde**. Gleichzeitig wird hiermit die Abnahme dieses Wasserzweischenzählers beantragt.

Grundstück (Anwesen)

Lage (Straße, Hs.Nr.): _____

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

Die in Abzug zu bringende Wassermenge wird ausschließlich für die o.g. Bewässerung verwendet.

Schwimmbad vorhanden nein ja, mit _____ m³ Inhalt

Wasserzweischenzähler

- Zählernummer: _____

- Fabrikat und Größe: _____

- eingebaut am: _____ von: _____

- geeicht bis: _____

- Zählerstand bei Einbau: _____ cbm

Hinweise zum Wasserzweischenzähler:

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Wasserzweischenzählers hat der Antragsteller (Grundstückseigentümer) unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- a) Der Zähler ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- b) Der Zähler muss frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Der Zähler ist im Übrigen so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann.
- c) Die durch den Wasserzweischenzähler erfasste Wassermenge darf weder direkt noch indirekt in den Kanal gelangen.
- d) Wasserzweischenzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) selbst verantwortlich. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht geeichten bzw. nicht ausgetauschten Wasserzweischenzähler gemessenen Wassermengen bei der **Abrechnung nicht mehr** berücksichtigt.
- e) Der eingebaute Zähler muss vom Antragsteller verplombt werden. Die Stadt Zwiesel behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.

Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

- a) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) garantiert, dass der Wasserzweischenzähler nur die Wassermengen misst, die nachweislich nicht in die Kanalisation der Stadt Zwiesel gelangen, da diese ausschließlich der o.g. Bewässerung dienen. Die über diesen Zähler gemessene Wassermenge gelangt weder direkt noch indirekt in die Kanalisation.
- b) Frischwasser, welches zur Befüllung eines Schwimmbeckens verwendet worden ist, ist vom Frischwasserabzug grundsätzlich ausgeschlossen, da es als Schmutzwasser (zum Teil mit chemischen Zusätzen, wie Chlor usw. behandelt) zu entsorgen ist.
- c) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, für den Fall, dass der Wasserzweischenzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr anzeigt, umgehend für die Reparatur oder den Austausch dieses Zählers zu sorgen.
- d) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Ablesung dieses Wasserzweischenzählers gemeinsam mit der Ablesung des städtischen Hauptwasserzählers vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen und den Zählerstand der Stadt Zwiesel mitzuteilen.
- e) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Wasserzweischenzähler geeicht ist.
- f) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) erklärt sich mit den von der Stadt Zwiesel vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt. Nach § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Stadt Zwiesel die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzweischenzähler entnommene Wasser nicht als Gießwasser genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung, Schwimmbad usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Tel.: 09922 84 05 - 0, E-Mail: poststelle@zwiesel.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via E-Mail unter datenschutz@zwiesel.de oder telefonisch unter 09922 84 05 - 130 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die §§ 10 und 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Art. 23 GO sowie Art. 14 KAG.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an:

- Im Rahmen der Auftragsverarbeitung werden die erforderlichen Daten an das uns angeschlossene Rechenzentrum AKDB zur Erfüllung und Abwicklung des Antrages übermittelt.
- Für den Fall, dass Widerspruch durch den Antragsteller eingeht und diesem nicht durch die Stadt Zwiesel abgeholfen wird, erlässt das Landratsamt Regen als nächsthöhere Behörde einen Widerspruchsbescheid. Dabei erfolgt die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an das Landratsamt Regen (§ 73 VwGO, Art. 37 Satz 1 LkrO).

Ihre Daten werden bei der Stadt Zwiesel solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe:

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist eine Bearbeitung Ihres Antrages auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen nicht möglich.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zufolge haben können.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Antragstellers _____

Wird von der Stadt Zwiesel ausgefüllt:

Der Wasserzweischenzähler zur Ermittlung der Abzugsmenge wurde überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der Wasserzweischenzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o.a. Vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

Zwiesel, den _____

Unterschrift: _____